

Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters vom 05.11.2019

Die Gemeinde Scheuring erlässt nach Art. 23 i.V.m. Art. 34 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98):

§ 1

Der erste Bürgermeister der Gemeinde ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Scheuring, den 12. November 2019

Gemeinde Scheuring


Manfred Menhard
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 14.11.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching sowie im Rathaus Scheuring zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.11.2019 angeheftet und am 06.12.2019 wieder entfernt.

Prittriching, den 11.12.2019

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching
i.A.



Zeisberger
Geschäftsstellenleiter

